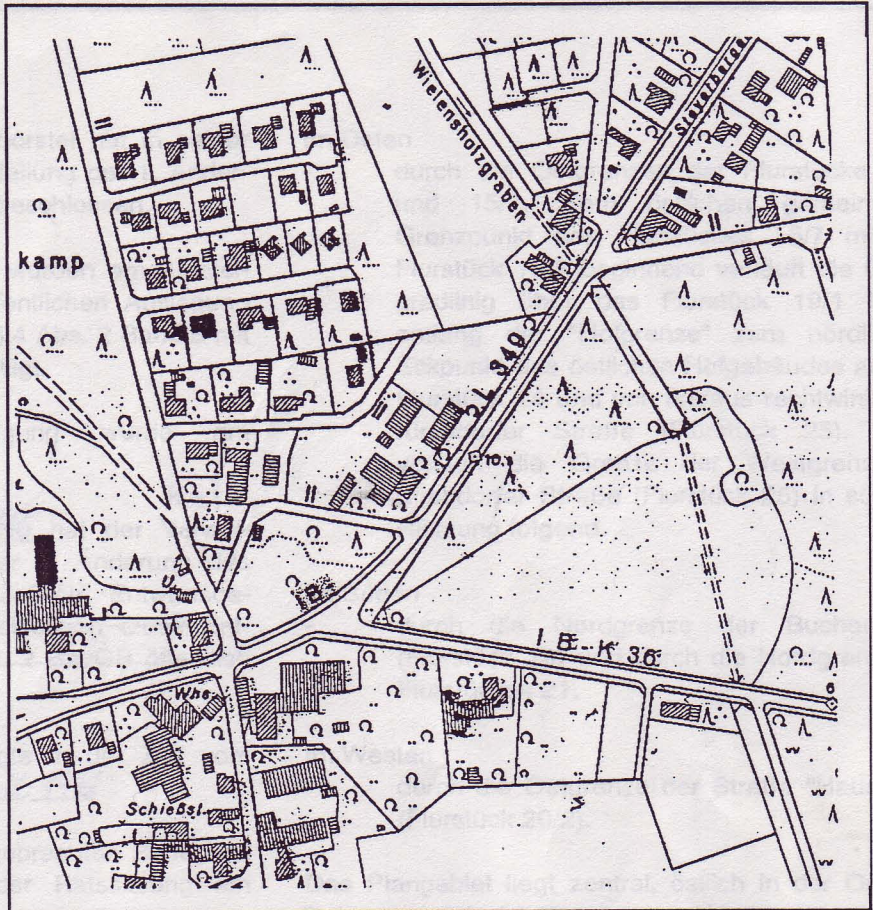


ORIGINAL

GEMEINDE BAHRENBORSTEL

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR.2
1. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R

OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
10.05.1995	SR	SU		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 25.09.1996 IM AMTSBLATT *f.d. Regierungsbezirk Hannover* BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 25.09.1996 IN KRAFT.

BAHRENBORSTEL, DEN 21.10.1996

(L.S.) Im Auftrage
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN _____

(L.S.) _____
(GEMEINDEDIREKTOR)

**BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2
DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL / LANDKREIS DIEPHOLZ**

1.0 VORBEMERKUNG

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 16.05.1995 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.05.1995 beteiligt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 08.05.1995 durchgeführt.

In seiner Sitzung am 16.05.1995 hat der ^{Rat} Verwaltungsausschuß dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 einschließlich Entwurfsbegründung zugestimmt ~~und beschlossen diese Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.~~

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24.10.1995 bis einschließlich 27.11.1995.

Die Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte in der Ratssitzung am 18.12.1995.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.12.1995 beschlossen.

2.0 PLANGEBIET

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Bahrenborstel. Für die Mischgebietsflächen sowie für einen Teil der Dorfgebietsflächen werden die überbaubaren Grundstücksflächen neu geregelt. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und wird im einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden

- durch die Südgrenze der Straße "Vorm See" (Flurstück 12/17).

Im Osten

- durch die Ostgrenzen der Flurstücke 12/11 und 15/7. Vom östlichen gemeinsamen Grenzpunkt des Flurstückes 15/7 mit dem Flurstück 19/1 beginnend verläuft die Grenze gradlinig über das Flurstück 19/1 hinweg entlang der "Hofgrenze" zum nördlichsten Eckpunkt des östlichen Hofgebäudes auf dem Flurstück 14 und von hieraus rechtwinklig zur Kirchdorfer Straße (Flurstück 25). Weiter verläuft die Grenze der Westgrenze der Kirchdorfer Straße (Flurstück 25) in südlicher Richtung folgend.

Im Süden

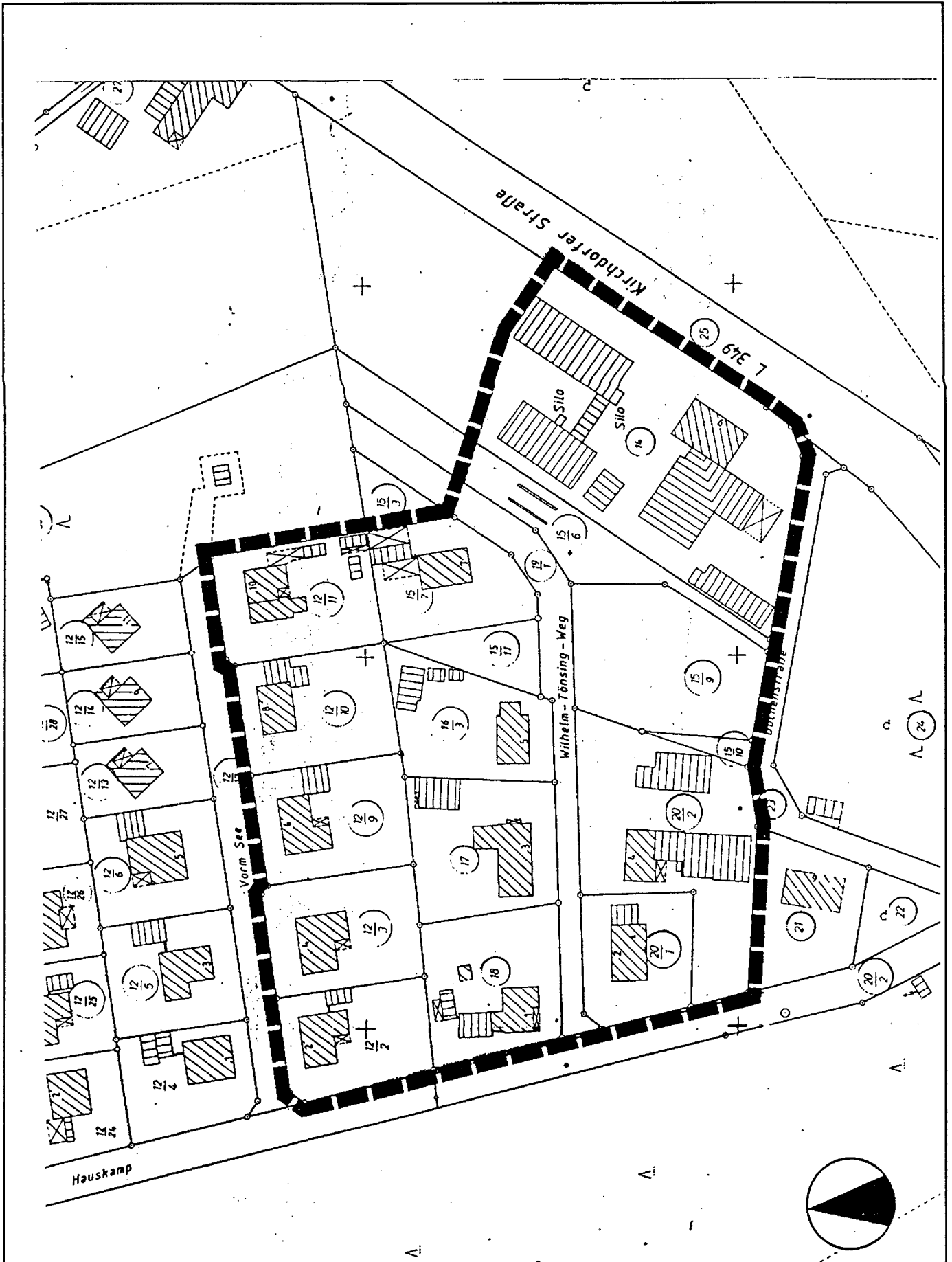
- durch die Nordgrenze der Buchenstraße (Flurstück 23) und durch die Nordgrenze des Flurstückes 21.

Im Westen

- durch die Ostgrenze der Straße "Hauskamp" (Flurstück 20/2).

Das Plangebiet liegt zentral, östlich in der Ortschaft Bahrenborstel, ist überwiegend bebaut und durch Wohnnutzungen und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Norden sowie durch landwirtschaftliche Betriebsstätten im Süden geprägt. Östlich tangiert die L 349 (Kirchdorfer Straße) den Geltungsbereich, über die eine günstige Anbindung nach Kirchdorf, dem Sitz der Samtgemeindeverwaltung, sowie nach Sulingen gewährleistet wird. Die weitere Verkehrsanbindung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über den "Wilhelm-Tönsing-Weg", die "Buchenstraße" und die Straße "Hauskamp". Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

GEMEINDE BAHRENBORSTEL - BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - 1. ÄNDERUNG



GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

3.0 ERFORDERNIS DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

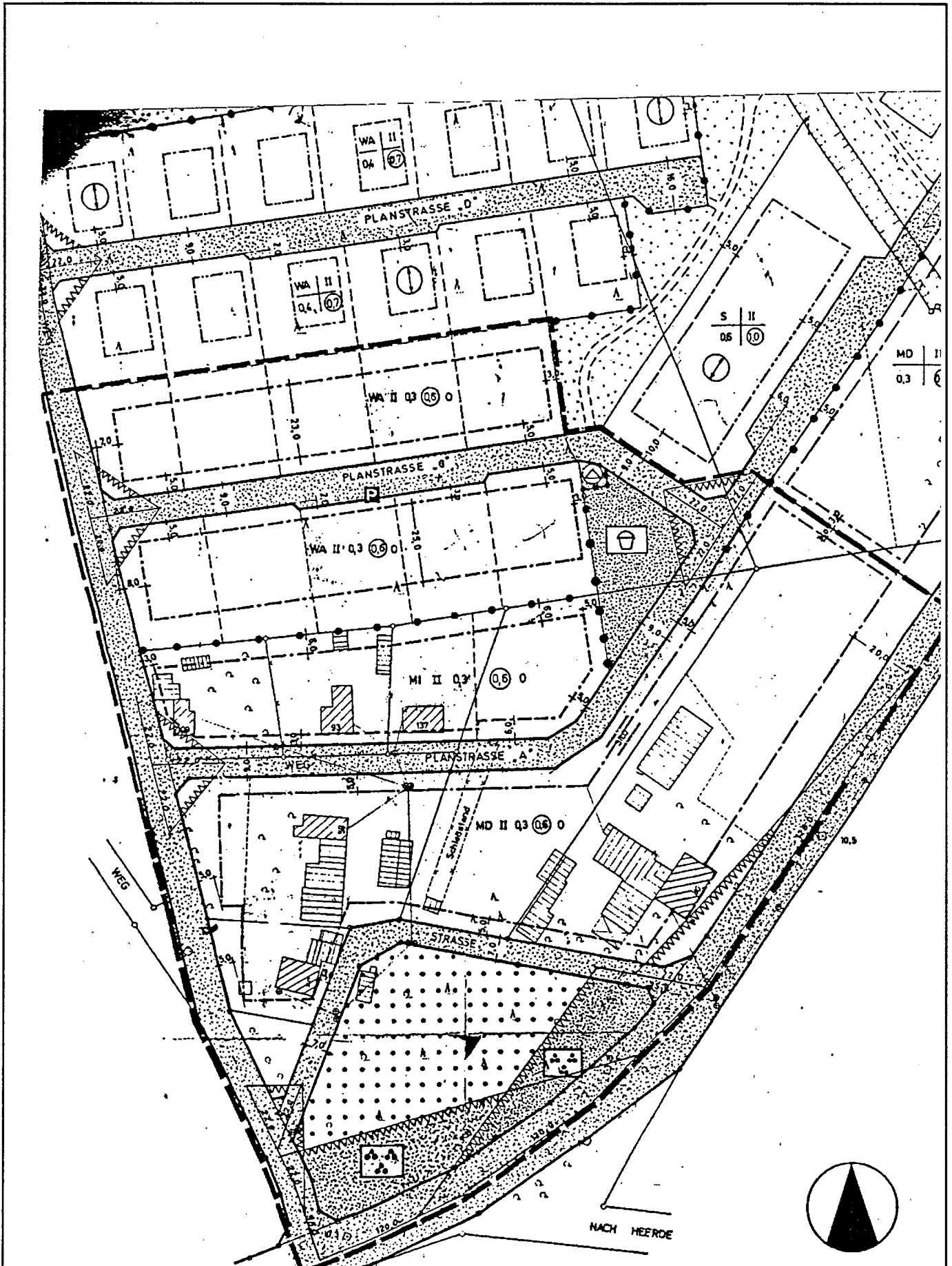
Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bahrenborstel wurde Mitte der 70er Jahre von der Gemeinde Bahrenborstel aufgestellt und basiert auf einem Teil eines 1976 aufgestellten Vorentwurfes. Vorrangiges Ziel des Verfahrens war, ortsansässiger Bevölkerung (jüngeren Familien) im erforderlichen Umfang Bauland zur Verfügung zu stellen sowie die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebsstätten zur Erzielung einer städtebaulichen Ordnung im Siedlungsgefüge.

Der Bebauungsplan Nr. 2 setzt die Flächen mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten im südlichen und südöstlichen Änderungsbereich als Dorfgebiete in 2-geschossiger, offener Bauweise mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6 fest. Im Norden setzt er allgemeine Wohngebiete und zwischengelagert ein Mischgebiet mit ansonsten gleichen Kennwerten fest. Desweiteren wurden öffentliche Verkehrsflächen aufgenommen.

Bei dem Mischgebiet wurden im Vergleich zu dem allgemeinen Wohngebiet größere Grundstücke vermessen. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit der Grundstücksteilung bzw. der Errichtung eines 2. rückliegenden Hauptgebäudes auf dem Grundstück zu Wohn- oder Betriebszwecken. Weiter kann bei rückwärtigen Anbauten die ungünstigere Himmelsrichtung, Erschließung aus Süden, z.B. für Freisitze etc. besser berücksichtigt werden. Um die Ausnutzbarkeit der Mischgebietsgrundstücke zu verbessern, soll nun der nördliche Grenzabstand verringert werden.

Innerhalb des Dorfgebietes beabsichtigt ein Betriebsinhaber erforderliche Betriebserweiterungen vorzunehmen. Für eine günstige Zuordnung neuer Baukörper an den Bestand ist eine Errichtung im südlichen Grundstücksbereich erforderlich. Einer anderweitigen betriebswirtschaftlich günstigen Platzierung auf dem Grundstück stehen die vorhandenen Baukörper entgegen. Um eine langfristige Betriebsabsicherung zu ermöglichen beabsichtigt die Gemeinde daher, die in Nordwestrichtung verlaufende südliche Baugrenze entlang der Buchenstraße im Dorfgebiet in südlicher Richtung zu verschieben.

GEMEINDE BAHRENBORSTEL - BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - 1. ÄNDERUNG



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

4.0 EINFÜGUNG IN DIE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE

Mit diesem Verfahren soll lediglich die Baugrenze in zwei Bereichen geringfügig verschoben und somit die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert werden.

Hieraus ergibt sich keine Änderung bezüglich der Entwicklung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.

5.0 STÄDTEBAULICHES KONZEPT/ FESTSETZUNGEN

Als einzige Änderung wird die nördliche Baugrenze der Mischgebietsflächen von derzeit 6 m auf 3 m zur nördlichen Grenze verschoben und die in Nordwestrichtung verlaufende Baugrenze entlang der Buchenstraße im Dorfgebiet von derzeit 5 m bis an die öffentliche Verkehrsfläche verschoben. Hiermit soll eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht werden.

Alle übrigen Festsetzungen für den Änderungsbereich behalten ihre Gültigkeit.

Innerhalb der Mischgebietsfläche stehen mehrere Nebengebäude bereits an bzw. in der Nähe der nördlichen Grenze. Die überbaubaren Grundstücksflächen des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes halten einen Abstand von ca. 10 m zur Nutzungsgrenze ein. Zusammen mit den vorgesehenen 3 m Grenzabstand im Mischgebiet wird der Gesamtabstand der überbaubaren Grundstücksflächen als ausreichend angesehen. Im Allgemeinen Wohngebiet können weiterhin Freibereiche mit Südausrichtung und ausreichenden Abständen zum Mischgebiet, bei gegebenenfalls zusätzlicher Begrünung der Grundstücksgrenzen, vorgesehen bzw. genutzt werden. Durch diese Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes, Zuordnung der überbaubaren Grundflächen in den WA- bzw. MI-Gebieten zu den öffentlichen Verkehrsflächen mit zurückliegendem "Hausgartenbereich", nicht verändert. Die zulässige Baudichte und Nutzungsstruktur wird nicht verändert, da sowohl die GRZ, die GFZ, die offene Bauweise bei einer maximal zulässigen Zweigeschossigkeit und die Baugebietsart jeweils unverändert bleiben. Auf den Mischgebietsflächen wird lediglich die Ausnutzbarkeit der größeren Grundstücke mit der ungünstigeren Süderschließung verbessert. Aufgrund der besseren Ausnutzbarkeit der Mischgebietsflächen ist von keinen Störungen für die angrenzenden Bereiche auszugehen.

Ähnlich sieht die Situation im südlich gelegenen Dorfgebiet aus. Der Bebauungsplan Nr. 2 sieht hier lediglich nördlich der Buchenstraße überbaubare Grundstücksflächen, mit einem Grenzabstand von 5,0 m, vor. Südlich der Straße wurden Grünflächen und Waldflächen festgesetzt.

Durch die angestrebte Grenzbebauung wird zwar ein neues Gestaltungselement eingeführt. Durch Nebengebäude besteht jedoch schon jetzt die Möglichkeit der Grenzbebauung, so daß von keiner grundsätzlich neuen Situation auszugehen ist. Für die Verkehrsfläche, die als Fläche zur Hälfte bei der Abstandsbeurteilung berücksichtigt werden darf, ist weiterhin ein ausreichendes "erweitertes" Straßenraumprofil gewährleistet, da überbaubare Grundstücksflächen nur nördlich der Straße festgesetzt sind / bleiben. Verbunden mit der hier gradlinigen Verkehrsführung und den gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan freizuhaltenden Sichtfeldern im Einmündungsbereich in die Kirchdorfer Straße ist aufgrund der Änderung von keiner Einschränkung der Verkehrssicherheit auszugehen. Höhere Bebauung muß auch zukünftig einen Grenzabstand einhalten. Die Nutzungsart bzw. -zulässigkeit wird, ebenso wie die zulässige Baudichte, auch hier nicht verändert. Den Eigentümern wird lediglich die Möglichkeit für betriebswirtschaftlich erforderliche Erweiterungen, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Grundstücke, Bebauung und zweckmäßiger Gebäudezuordnung, gegeben. Aufgrund der Verschiebung der Baugrenze im Dorfgebiet ist ebenfalls von keinen Störungen für angrenzende Bereiche auszugehen.

ANWENDUNG DER BAUNVO, 1990

Allerdings sind, entsprechend der Baunutzungsverordnung, in seiner derzeit gültigen Fassung von 1990, bei der Berechnung der Geschoßflächen die Flächen in Nichtvollgeschossen nicht mehr mitzurechnen. Das heißt im vorliegenden Fall ist nunmehr eine volle Zweigeschossigkeit unter Beachtung der festgesetzten Ausnutzungsziffern und zusätzlich der Ausbau des Dachgeschosses, dessen anrechenbare Grundfläche nicht mehr als 2/3 der darunterliegenden Ebene ausmacht, ohne Anrechnung auf die Geschoßfläche möglich.

Hiermit wird eine Verdichtung bzw. intensivere Nutzung der Grundstücke ermöglicht. Neben dem dadurch ermöglichten sparsamen Umgang mit Grund

und Boden wird gleichzeitig dem Trend nach größerem Wohnflächenbedarf pro Person entsprochen.

VERKEHRSFLÄCHEN

Die Erschließung des Änderungsbereiches ist durch öffentliche Verkehrsflächen gesichert. Änderungen bezüglich der Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht erforderlich.

KINDERSPIELPLATZ

Der Bebauungsplan Nr. 2 setzt eine nach den Bestimmungen des Nieders. Spielplatzgesetzes eine ausreichend dimensionierte öffentliche Spielplatzfläche fest (1260 qm). Da keine wesentlichen Veränderungen der Bevölkerungszahlen zu erwarten sind, besteht auch hier kein Handlungsbedarf.

6.0 UMWELT, NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZ

Mit der Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche in diesem Verfahren ist, im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan, kein Eingriff in Bezug auf die Natur verbunden. Da sämtliche Kenndaten der einzelnen Baugebiete nicht verändert werden, kann ohne dieses Änderungsverfahren die gleiche Baudichte erzielt werden. Die versiegelbare Grundstücksfläche wird nicht erhöht. Da mit diesem Verfahren kein zusätzlicher Eingriff in die Natur ermöglicht wird, sind ergänzende Festsetzungen zu Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

7.0 VER- UND ENTSORGUNGS-EINRICHTUNGEN

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist weiterhin durch die im Plangebiet sowie in angrenzenden Verkehrsflächen liegenden Leitungstrassen als gesichert anzusehen. Änderungen für die Ver- und Entsorgung ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung nicht.

Die Wasserversorgung erfolgt durch im Straßenraum liegende Wasserversorgungsleitungen des Wasserversorgungsverbandes "Sulinger Land".

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Samtgemeinde Kirchdorf entsprechend dem Abwasserrahmenkonzept. Die Abwasser werden dem Klärwerk Kirchdorf zugeleitet und dort aufgearbeitet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird von der Hannover-Braunschweigischen Stromversorgungs AG (HASTRA) sichergestellt.

Die zentrale Müllbeseitigung wird vom Landkreis Diepholz vorgenommen.

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird durch Anschluß an die Leitungsnetze angrenzender Bauflächen zur Wasserversorgung sichergestellt.

Alllasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

8.0 BODENORDNENDE MASSNAHMEN/KOSTEN

Bodenordnende Maßnahmen sind für die Bebauungsplanänderung nicht erforderlich. Ebenfalls ist mit der Bebauungsplanänderung von keinen weiteren Kosten für die Gemeinde Bahrenborstel auszugehen.

9.0 VERFAHRENSVERMERKE

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

P&R Planungsgemeinschaft
Olbersstraße 2
30519 Hannover

Hannover, den 10.05.1995
Überarbeitete Fassung vom 03.07.1996

Diese Begründung zur 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 2 der Gemeinde Bahrenborstel wurde vom
Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am
18.12.1995 beschlossen.

Bahrenborstel, den 28.03.1996

(L.S.)

Bürgermeister

(L.S.)

Im Auftrage

Gemeindedirektor

**HINWEIS ZUR FASSUNG DER
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG**

FÜR DIE MIT DIESEM VERFAHREN GEÄNDERTEN FESTSETZUNGEN GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I.S. 446).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MI MISCHGEBIET

MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ

0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

BAUWEISE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

--- BAUGRENZE

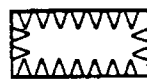
--- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄ-
CHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

□ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

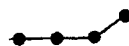
SONSTIGE FESTSETZUNGEN



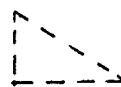
FLÄCHE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES
DES
BEBAUUNGSPLANES



ABGRENZUNG UNTERSCHIED-
LICHER NUTZUNGEN



SICHTDREIECK

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSEITZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.2, 1.ÄNDERUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 25.03.1996

(L.S.)

(BÜRGERMEISTER)

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE:

FLUR 4
MASSTAB 1 : 1.000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 16.10.95). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 25. Jan. 1996

L.S.

(Wieting)
Verm. Oberrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.05.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, 1.ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.

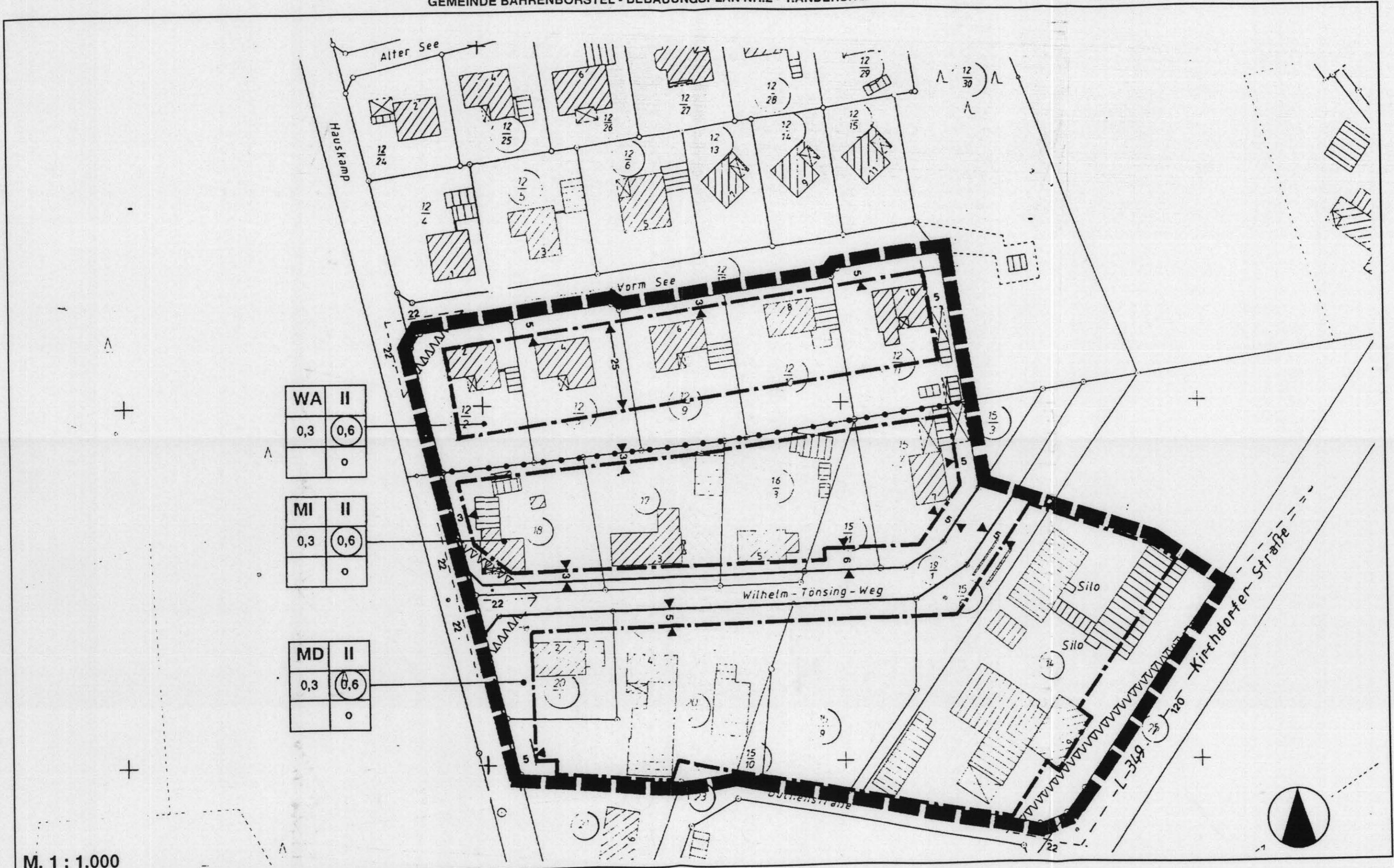
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 01.06.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 28.03.1996

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

GEMEINDE BAHRENBORSTEL - BEBAUUNGSPLAN NR.2 - 1.ÄNDERUNG



WA	II
0,3	0,6
	o

MI	II
0,3	0,6
	o

MD	II
0,3	0,6
	o

M. 1 : 1.000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.05.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.10.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.10.1995 BIS 27.11.1995 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 28.03.1996

(L.S.)

Im Auftrage

(GEMEINDEDIREKTOR)

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BauGB AM ____ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BauGB MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH ____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN ____

(L.S.)

LANDKREIS DIEPHOLZ

INKRAFTTRETEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.1995 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB, ALS SATZUNG IM ÜBERTRAGENEN WIRKUNGSKREIS SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 28.03.1996

(L.S.)

Im Auftrage

(GEMEINDEDIREKTOR)

Die Begründung wurde entsprechend der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz vom 13.06.1996 geändert.

Bahrenborstel, den 29.08.1996

Im Auftrage

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL IST IN SEINER SITZUNG AM ____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ____ AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM ____ BIS ____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ____ ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT.

BAHRENBORSTEL, DEN ____

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

INKRAFTTRETEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN ____

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)